

Schifffahrtspolizeiliche Anordnung
Nr. 13/2017

über die Schifffahrtssperre zwischen Kelheim und Jochenstein

Auf Grund des § 1.22 der Anlage A zur Donauschifffahrtspolizeiverordnung (DonauSchPV) vom 27.05.1993 (BGBl. I, S. 741), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I, S. 1474), wird angeordnet:

Aufgrund der Eislage ist die Schifffahrt zwischen Kelheim, Donau-km 2414,72 und Jochenstein, Donau-km 2201,75 ab sofort eingestellt.

Die Aufhebung der Schifffahrtssperre wird bekannt gegeben.

Im Auftrag

Komaroff